



## **Vertrag über den Zusammenschluss**

**der Einwohnergemeinden Endingen,  
Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden**

**zur**

**Einwohnergemeinde Surbtal**



## Inhaltsverzeichnis

1	Vertragszweck.....	3
2	Grundlagen .....	3
3	Verfahren, Grundsatz.....	3
4	Name, Wappen, Siegel .....	3
5	Wirkungen.....	4
6	Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht .....	4
7	Behördenwahlen .....	4
8	Kultur, Vereine .....	5
9	Organisation.....	6
9.1	Sitz des Gemeinderates .....	6
9.2	Gemeindeversammlungen .....	6
9.3	Abstimmungslokal .....	6
9.4	Standort der Verwaltung.....	6
9.5	Gemeindearchive .....	6
9.6	Personal .....	6
9.7	Kindergarten und Schule .....	6
9.8	Friedhofanlagen.....	6
9.9	Feuerwehr .....	7
9.10	Schiessanlagen .....	7
9.11	Öffentlicher Verkehr.....	7
9.12	Entsorgung .....	7
9.13	Fonds.....	7
10	Übergangsbestimmungen .....	8
10.1	Grundsatz .....	8
10.2	Umsetzungsorganisation .....	8
10.3	Zusammensetzung des Gemeinderates.....	8
10.4	Neue Aufgaben und Investitionen .....	8
10.5	Verpflichtungskredit.....	8
10.6	Budget, Steuerfuss, Gebühren der bestehenden Gemeinden .....	8
10.7	Personalfragen .....	9
10.8	Gemeindeverträge und Versicherungen.....	9
10.9	Budget 2028 und Gebühren .....	9
10.10	Jahresrechnungen 2027.....	9
10.11	Übernahmebilanz .....	9
11	Schlussbestimmungen .....	10
11.1	Verfahren bei Uneinigkeit .....	10
11.2	Abweichungen vom Vertrag .....	10
11.3	Vertragsexemplare .....	10
11.4	Inkrafttreten .....	10



## 1 Vertragszweck

- 1.1 Die Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden schliessen sich auf den 1. Januar 2028 zur Einwohnergemeinde Surbtal zusammen.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse sowie die Organisation der Vertragspartner während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2028. Die Gemeinden behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten bleiben die Regelungen unter Kap. 10.
- 1.3 Der Zusammenschluss erfolgt im Sinne von § 5 lit. a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz [GG], SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978.

## 2 Grundlagen

Die Grundlagen für diesen Vertrag bilden

- §§ 5 bis 8 sowie § 12 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978,
- der Schlussbericht des Leistungsausschusses vom 17. Dezember 2024 sowie die Schlussberichte der jeweiligen Arbeitsgruppen,
- die nachfolgenden Vereinbarungen mit den Übergangsbestimmungen.

## 3 Verfahren, Grundsatz

Gemäss § 6 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 lit. b GG wird der Zusammenschluss rechtskräftig, wenn

- nach vorgängiger Entscheid an den Gemeindeversammlungen in Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden - in jeder der Gemeinden diesem Vorhaben an der Urne zugestimmt wird  
und
- der Zusammenschluss durch den Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt wird.

## 4 Name, Wappen, Siegel

- 4.1 Als Name der zusammengeschlossenen Gemeinde wird **Surbtal** gewählt.
- 4.2 Die heutigen Gemeinden werden zu Ortschaften der neuen Gemeinde und behalten ihren Namen. Die Ortstafeln werden nach den kantonalen Vorgaben beschriftet.
- 4.3 Die heutigen Postleitzahlen der vier Gemeinden bleiben bestehen. Ebenso werden die Adressen mit Strasse und Nummer übernommen.



- 4.4 Die Wahl des Wappens für die neue Gemeinde Surbtal wird in einem partizipativen Prozess nach positivem Beschluss der Urnenabstimmungen zur Fusion erfolgen. Zur Auswahl stehen nachfolgende aufgezeigte Vorschläge:



Die vorgeschlagenen Wappen sollen die verbindenden Elemente, wie das Gewässer Surb, enthalten. Es wurden drei Vorschläge zur Entscheidung ausgearbeitet und verschiedene Vorgaben wie Farbe, Symbole und Anordnung berücksichtigt.

## 5 Wirkungen

- 5.1 Mit dem Zusammenschluss der vier Gemeinden auf den 1. Januar 2028 tritt die neu gebildete Gemeinde Surbtal in alle Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur der bisherigen Gemeinden ein. Sie übernimmt deren Vermögen und Verbindlichkeiten.
- 5.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, behalten die bisherigen rechtlichen Erlasse und Verträge der Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden bis zur Genehmigung neuer Reglemente und Verträge unverändert ihre Gültigkeit. Allerdings sind, soweit notwendig, für alle Bereiche bis spätestens am 31. Dezember 2027 neue rechtliche Erlasse bzw. Verträge zu erstellen.

## 6 Ortsbürgergemeinde, Bürgerrecht

- 6.1 Nach § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau bei einem Zusammenschluss von Einwohnergemeinden gleichzeitig die entsprechenden Ortsbürgergemeinden vereinigt.
- 6.2 Gemäss § 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die bisherigen Bürgerrechte durch dasjenige der aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Gemeinde Surbtal ersetzt.
- 6.3 Die Inhaberinnen und Inhaber der Ortsbürgerrechte von Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden erhalten das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Surbtal automatisch.
- 6.4 Der Gemeinderat Surbtal wählt jeweils für eine Amtsperiode eine Ortsbürgerkommission.

## 7 Behördenwahlen

- 7.1 Die Wahlen für die Behörden der neuen Gemeinde Surbtal für die Jahre 2028 bis 2029 werden gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.



7.2 Die Zahl der von der Stimmbevölkerung an der Urne zu wählenden Behördenmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Gemeinderat	7 Mitglieder
Finanzkommission	5 Mitglieder
Steuerkommission	3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
Wahlbüro / Stimmzähler	8 Mitglieder

7.3 Für den von der Stimmbevölkerung zu wählenden Gemeinderat und die übrigen Kommissionsmitglieder wird ein gemeinsamer Wahlkreis vorgesehen.

7.4 Die Wahl des Gemeindeammanns und des Vizeammanns erfolgt in einem separaten Wahlgang

7.5 Bei der Bestellung von gemeinderätlichen Kommissionen achtet der Gemeinderat, so weit als möglich, auf eine angemessene und ausgewogene Vertretung der Ortschaften und der ortsspezifischen Gegebenheiten.

## 8 Kultur, Vereine

8.1 Die Förderung der Vereine erfolgt unter Wahrung der Usanzen nach Möglichkeit mindestens im bisherigen Rahmen.

8.2 Zur Förderung und Unterstützung der Kultur setzt der Gemeinderat eine Kulturkommission ein.



---

## **9 Organisation**

### **9.1 Sitz des Gemeinderates**

Der Sitz des Gemeinderates Surbtal befindet sich am Ort der zentralen Dienste.

### **9.2 Gemeindeversammlungen**

Die Gemeindeversammlungen finden in einer der vier Ortschaften statt. Der Gemeinderat entscheidet über den Versammlungsort.

### **9.3 Abstimmungslokal**

Das Abstimmungslokal befindet sich am Standort der zentralen Dienste. In jeder Ortschaft ist die Stimmabgabe bei einem zentralen Briefkasten möglich.

### **9.4 Standort der Verwaltung**

Die einzelnen Verwaltungsabteilungen sind zu Beginn des Zusammenschlusses in allen vier Ortschaften verteilt.

### **9.5 Gemeindearchive**

Die Gemeindearchive sowie die historischen Archive werden aufbereitet. Anschliessend soll ein Registraturverzeichnis für den gesamten Archivbestand verwendet werden.

### **9.6 Personal**

Das Personal wird, wenn möglich, von der Gemeinde Surbtal übernommen.

Es werden ein transparenter Anstellungsprozess sowie zeitgemässe Anstellungsbedingungen zugesichert. Das Personal erhält für die ersten drei Jahre nach dem Zusammenschluss einen Lohnbesitzstand. Sofern notwendig, wird ein Sozialplan ausgearbeitet. Die in den vier Gemeinden geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

### **9.7 Kindergarten und Schule**

Unter Beachtung der kantonalen Richtlinien und Bedingungen werden der Kindergarten, die Unter- und Mittelstufe in den Ortschaften weitergeführt. Die Kreisschule Surbtal bleibt an den Standorten Endingen (Bezirksschule) und Lengnau (Real- und Sekundarschule) bestehen.

### **9.8 Friedhofanlagen**

Die bestehenden Friedhofanlagen werden in der neuen Gemeinde im bisherigen Umfang genutzt und gepflegt.



---

## **9.9 Feuerwehr**

Die Organisation der Feuerwehr erfolgt nach den Vorgaben der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Die Feuerwehr Surbtal und die Feuerwehr Schneisingen sollen zu einer Feuerwehr zusammengeschlossen werden. Dabei werden die Feuerwehrmagazine in Schneisingen und Endingen beibehalten.

## **9.10 Schiessanlagen**

Der Schiessbetrieb in den bisherigen Schützenhäusern wird bis auf weiteres aufrechterhalten.

## **9.11 Öffentlicher Verkehr**

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird vornehmlich durch den Richtplan des Kantons bestimmt. Es wird für alle Ortschaften unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Kriterien eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem heutigen Angebot angestrebt.

## **9.12 Entsorgung**

Die bestehenden Entsorgungsstellen für den Abfall werden vorläufig in allen Ortsteilen weiter betrieben.

## **9.13 Fonds**

Die aktuellen Fonds werden weiterhin für ihre spezifischen Zwecke verwendet.



## **10 Übergangsbestimmungen**

### **10.1 Grundsatz**

Die Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages auf 1. Januar 2028 ihre Eigenständigkeit.

### **10.2 Umsetzungsorganisation**

Die Gemeinderäte wählen zu ihrer Entlastung eine Umsetzungscommission, in welcher alle vier Gemeinden vertreten sind. Bestehende Gemeinderätinnen / Gemeinderäte, die für die neue Gemeinde kandidieren, werden bei der Besetzung der Umsetzungscommission in erster Priorität berücksichtigt.

Die Umsetzungscommission fällt Entscheide, welche die neue Gemeinde Surbtal betreffen.

Sobald der neue Gesamtgemeinderat gewählt und eingesetzt ist, übernimmt er die Aufgaben und Pflichten der Umsetzungscommission.

### **10.3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

Die neue Gemeinde Surbtal soll 7 Gemeinderäte erhalten. Der Gemeindeammann soll ein 80-100% Pensum, der Vizeamman ein 40% Pensum und die Gemeinderätinnen / Gemeinderäte je ein 20% Pensum erhalten.

### **10.4 Neue Aufgaben und Investitionen**

Zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dessen definitiven Inkrafttreten auf 1. Januar 2028 ist die Umsetzungscommission beziehungsweise der neue Gemeinderat zuständig für

- Entscheidungen über neue jährlich wiederkehrende Aufgaben, welche den Betrag von CHF 15'000 überschreiten und nicht im Budget der vier Gemeinden enthalten sind,
- Investitionen, welche nicht im Finanzplan enthalten sind
- die Zustimmung für den Abschluss von neuen Verträgen und Vereinbarungen, welche die neue Gemeinde Surbtal betreffen.

### **10.5 Verpflichtungskredit**

Für die Umsetzung der Fusion wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'600'000 (Zusammenschlusspauschale des Kantons Aargau) genehmigt.

### **10.6 Budget, Steuerfuss, Gebühren der bestehenden Gemeinden**

Die jeweiligen Budgets und Steuerfüsse der vier Gemeinden bis 31.12.2027 sowie die Höhe der Gebühren werden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages miteinander abgesprochen.



---

### **10.7 Personalfragen**

Neuanstellungen werden von der Umsetzungskommission beziehungsweise dem neu gewählten Gemeinderat Surbtal vorgenommen.

### **10.8 Gemeindeverträge und Versicherungen**

Die Gemeinderäte der vier Gemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden prüfen die bestehenden Gemeinde-, Bank- und Versicherungsverträge und passen diese in Absprache mit der Umsetzungskommission beziehungsweise dem neuen Gemeinderat Surbtal auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages entsprechend an. Dabei sind Verträge bei Bedarf auf den 31. Dezember 2027 zu kündigen.

### **10.9 Budget 2028 und Gebühren**

Das Budget 2028 der Einwohnergemeinde Surbtal mit einem Steuerfuss von 108% wird vom neu gewählten Gemeinderat Surbtal erstellt und an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung 2027 den Stimmberechtigten vorgelegt.

Ebenso werden die Gebühren zur Genehmigung vorgelegt.

### **10.10 Jahresrechnungen 2027**

Die Jahresrechnungen 2027 der Einwohnergemeinden Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden werden im ordentlichen Verfahren im Jahr 2028 durch die Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Surbtal genehmigt.

### **10.11 Übernahmebilanz**

Per 31. Dezember 2027 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die nach Prüfung durch die Finanzkommission der Gemeinde Surbtal sowie eine externe Revisionsstelle durch den Gemeinderat Surbtal bis 30. Juni 2028 zu genehmigen ist.



---

## **11 Schlussbestimmungen**

### **11.1 Verfahren bei Uneinigkeit**

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2031 die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) als Vermittler eingesetzt. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Rechtsmittel.

Für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2032 sind die Rechtsmittel gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRPG], SAR 271.100) anwendbar.

### **11.2 Abweichungen vom Vertrag**

Soll nach dem Zusammenschluss von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages abgewichen werden, bedarf dies der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

### **11.3 Vertragsexemplare**

Dieser Vertrag wird mehrfach ausgefertigt: Je ein Exemplar für die Vertragsparteien sowie ein Exemplar für den Grossen Rat des Kantons Aargau.

### **11.4 Inkrafttreten**

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziff. 10 umgehend in Kraft. Der Vertrag in seiner Gesamtheit wird mit der Zustimmung durch den Grossen Rat des Kantons Aargau rechtskräftig und tritt auf 1. Januar 2028 in Kraft.



---

Endingen, 1. Oktober 2025

**Gemeinderat Endingen**

---

Lengnau, 1. Oktober 2025

**Gemeinderat Lengnau**

---

Ralf Werder, Gemeindeammann

---

Viktor Jetzer, Gemeindeammann

---

Daniel Müller, Gemeindeschreiber

---

Anselm Rohner, Gemeindeschreiber

---

Schneisingen, 1. Oktober 2025

**Gemeinderat Schneisingen**

---

Tegerfelden, 1. Oktober 2025

**Gemeinderat Tegerfelden**

---

Adrian Baumgartner, Gemeindeammann

---

Reto Merkli, Gemeindeammann

---

Beat Rohner, Gemeindeschreiber

---

Anita Ekert, Gemeindeschreiberin

Genehmigt an der Urne durch die Stimmberechtigten in Endingen, Lengnau, Schneisingen und Tegerfelden am 28. September 2025.

Genehmigt durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom ...